

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bearbeitung von Kaffee der CR3-Kaffeeveredelung M. Hermsen GmbH

1. Allgemeines, Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten ausschließlich für alle unsere Verträge, Lieferungen und Leistungen und sonstigen Nebenleistungen, sofern diese die Bearbeitung von Rohkaffee („Kaffee“) zum Gegenstand haben. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn wir uns hierauf nicht ausdrücklich berufen. Die Annahme der von uns gelieferten Ware oder die Entgegennahme der von uns erbrachten Leistung gilt in jedem Fall als Anerkennung dieser AGB. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Kunden haben keine Geltung, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich schriftlich widersprechen.
- (2) Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend.
- (2) Beauftragungen bedürfen der Textform. Wir sind berechtigt, das der Beauftragung zugrunde liegende Vertragsangebot des Kunden innerhalb von zwei Wochen ab Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme wird durch unsere Auftragsbestätigung ebenfalls in Textform erklärt.

3. Preise; Verzollung

- (1) Sämtliche Preise sind, soweit nicht anders angegeben, EURO-Preise und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer hat der Kunde in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung zusätzlich zu entrichten, soweit sie anfällt.
- (2) Unsere Preise beinhalten, soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, das Verpackungsmaterial, aber nicht den Versand der Ware. Sofern wir den Versand im Einzelfall aufgrund gesonderter Absprache übernehmen,

werden die hierfür anfallenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt.

- (3) Grundlage für die Berechnung der von uns erbrachten Dienstleistungen ist das Netto-Anlieferungsgewicht des Kaffees, das von uns bei der Einlagerung ermittelt wird.
- (4) Besonderen Aufwand sowohl für das Annehmen der Ware, z.B. Entpacken, als auch Aufwand für das Verpacken der bearbeiteten Ware können wir gesondert berechnen, sofern dies in unserem Angebot bzw. unserer Annahmeerklärung, insbesondere in der Auftragsbestätigung, angegeben wird.
- (5) Soweit wir nichts Gegenteiliges mit dem Kunden vereinbart haben, verstehen sich unsere Preise als Netto-Preise frei Frachtführer (FCA) gemäß den Incoterms® der Internationalen Handelskammer in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung, Ort ist unser Werksgelände.
- (6) Wir übernehmen die vollständige zollamtliche Abfertigung nur, sofern diesbezüglich eine gesonderte Absprache getroffen wurde. Die zollamtliche Abfertigung an anderen Orten als den Orten, bezüglich derer wir uns zur Übernahme verpflichtet haben, obliegt dem Kunden. Für die zollamtliche Abfertigung können wir eine gesonderte Vergütung berechnen. Zölle, Steuern sowie anfallende Kosten sind vom Kunden zu tragen und ggf. an uns zu erstatten. Der Kunde hat uns auf erstes Anfordern von sämtlichen Forderungen in Gestalt von Zöllen, Steuern oder anfallenden Kosten freizustellen.
- (7) Soweit wir die Zollabfertigung übernehmen, erledigen wir die Zollformalitäten anhand der vom Kunden bereitzustellenden Informationen bzw. Unterlagen als Vertreter des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, alle zur Zollabfertigung an den Übernahmeorten erforderlichen Unterlagen und Informationen so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass wir die Zollabwicklung im normalen Geschäftsbetrieb vornehmen können. Der Kunde ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen und Information verantwortlich; uns obliegt keine Prüfungspflicht.

4. Lieferfristen

- (1) Umfang, Art und Zeitpunkt der Lieferung sowie der Anlieferung der zu bearbeitenden Ware durch den Kunden ergeben sich aus unserer Auftragsbestätigung. Teillieferungen durch uns sind zulässig. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, bereits vor einem vereinbarten Liefertermin zu leisten.

- (2) Die Einhaltung der Lieferfristen setzt eine rechtzeitige Erfüllung sämtlicher ihn betreffenden Pflichten durch den Kunden, insbesondere die rechtzeitige Anlieferung der Ware einschließlich aller erforderlichen Dokumente, voraus. Sofern wir nachträgliche Änderungswünsche des Kunden akzeptieren, verlängert sich eine vereinbarte Lieferfrist angemessen.

5. Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern zwischen uns und dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung unverzüglich nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Wurde mit dem Kunden im Einzelfall ein Zahlungsziel vereinbart, so ist dieses in der Auftragsbestätigung und auf der Rechnung genannt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei uns maßgeblich. Erfüllungsort für sämtliche Zahlungen ist Bremen.
- (2) Beim Ausgleich von Rechnungen ist vom Kunden die Rechnungsnummer anzugeben. Verzögerungen oder Fehlbuchungen, die infolge der Nichterfüllung dieser Pflicht eintreten, gehen zu Lasten des Kunden.
- (3) Die Übermittlung der Rechnung an den Kunden kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Der Kunde stimmt einer Übermittlung an die uns von ihm zu diesem Zweck mitgeteilte E-Mail-Adresse zu.
- (4) Bei Schuldnerverzug stehen uns die Rechte gemäß § 288 BGB zu. Danach sind wir insbesondere berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bzw. anderer Rechte bleibt vorbehalten.
- (5) Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (6) Ergeben sich im Hinblick auf die Bonität des Kunden bei oder nach Vertragsschluss begründete Bedenken, insbesondere wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, können wir die Erfüllung des Vertrages von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung des Kunden abhängig machen oder vom Vertrag zurücktreten. Der übrige Vertrag bleibt für den Kunden auch dann verbindlich, wenn er hinsichtlich einzelner Positionen unwirksam wird.

6. Höhere Gewalt; Preisanpassung

- (1) Sollte es uns durch nicht vorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Ereignisse oder Leistungshindernisse, insbesondere durch Ereignisse höherer Gewalt, wie Krieg, Pandemien, Umweltkatastrophen, Arbeitskämpfe, Nichtverfügbarkeit von bestimmten Energiequellen, Aus- und/oder Einführungsverbote, hoheitliche Maßnahmen, falsche, verspätete oder unterlassene Selbstbelieferungen oder Nichtverfügbarkeit von für unsere Leistungserbringung erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffen, unmöglich werden, die zugesagte Leistung zu erbringen, werden wir dies dem Kunden unverzüglich mitteilen. Wir und der Kunde sind dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sollte durch die vorgenannten Ereignisse oder Leistungshindernisse nur eine rechtzeitige Erbringung der von uns zugesagten Leistungen nicht möglich sein, sind wir berechtigt, den Leistungszeitpunkt um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Auch dies zeigen wir dem Kunden unter Angabe der voraussichtlichen Dauer des Aufschubs unverzüglich an. Dauert das Ereignis länger als drei Monate oder wird die Durchführung des Vertrages unzumutbar, so können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Sämtliche Preise entsprechen unserer Kalkulation zum Zeitpunkt des Angebots. Sollten sich unsere Einstandskosten insgesamt, insbesondere durch Preisänderungen bei den Energiekosten, im Zeitraum zwischen Vertragsschluss und dem Zeitpunkt der Leistungserbringung um 20 % oder mehr erhöhen, so haben wir das Recht, unsere Preise nach billigem Ermessen anzupassen. Dieses Recht steht uns grundsätzlich nur dann zu, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem Zeitpunkt der Leistungserbringung mehr als vier Monate liegen; eine Ausnahme besteht dann, wenn Preisanpassungen seitens unserer Lieferanten oder Versorger aufgrund Gesetzes, insbesondere auf Grundlage des Energiesicherungsgesetzes, oder anderer hoheitlicher Maßnahmen unmittelbar an uns weitergegeben werden können. Von einer solchen Preisanpassung werden wir dem Kunden unverzüglich unterrichten. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 20 % gegenüber dem ursprünglichen Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. In gleicher Weise werden wir Kostensenkungen an den Kunden weitergeben.

7. Haftung

- (1) Soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; im Übrigen ist eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wesentlich sind alle Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit – nur für den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.
- (2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

8. Anlieferung der zu bearbeitenden Ware

- (1) Die Anlieferung der zu bearbeitenden Ware zu unserem Werksgelände erfolgt, sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart, auf Kosten und Risiko des Kunden bis zu unserer Warenannahme nach Maßgabe der Klausel „Geliefert und verzollt“ (DDP) gemäß den Incoterms® der Internationalen Handelskammer in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung, Ort ist unser Werksgelände.
- (2) Die Anlieferung hat innerhalb des in der Auftragsbestätigung angegebenen Zeitraums, zu unseren üblichen Geschäftszeiten und nach vorheriger Terminabsprache zu erfolgen. Bei vorzeitiger oder nicht rechtzeitiger Anlieferung sind wir berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern. Sollten trotz vorzeitiger Anlieferung ausreichende Lager- und Personalkapazitäten zur Verfügung stehen, nehmen wir die Ware an und behalten uns vor, dem Kunden für den Zeitraum der zusätzlichen Lagerung die vereinbarte bzw. eine übliche Vergütung zu berechnen. Bei nicht rechtzeitiger Anlieferung sind wir berechtigt, die Ware auch dann anzunehmen, wenn eine Bearbeitung innerhalb des für den Kunden reservierten und in der Auftragsbestätigung genannten Zeitraums nicht mehr möglich ist. Wir teilen dem Kunden dann unverzüglich den nächstmöglichen Zeitpunkt der Bearbeitung

mit. Für den Zeitraum der zusätzlichen Lagerung behalten wir uns vor, dem Kunden eine entsprechende Vergütung zu berechnen.

- (3) Wir überprüfen die angelieferte Ware stichprobenartig mittels Sichtprüfung auf offensichtliche Schäden. Sofern wir die angelieferte Ware auch auf ihre Authentizität oder qualitätsbestimmende Wareneigenschaften überprüfen, übernehmen wir jedoch keine Gewähr für die Korrektheit des Prüfungsergebnisses.
- (4) Die Lagerung und Bearbeitung erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, in unserem Werk.

9. Bearbeitung der Ware

- (1) Die Bearbeitung erfolgt nach unseren Standardspezifikationen, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Die jeweils einschlägigen Spezifikationswerte des bearbeiteten Kaffees sind in der Auftragsbestätigung genannt.
- (2) Die Erfüllung unserer Standardspezifikation oder abweichend vereinbarter Spezifikationen setzt voraus, dass der zur Verarbeitung gelieferte Kaffee in vereinbarter Qualität zur Verfügung gestellt wird. Bei Abweichungen können wir eine Erreichung der Spezifikationswerte nicht gewährleisten. Wegen Mängeln, die auf eine falsche Deklaration der zu bearbeitenden Ware durch den Kunden zurückzuführen sind, stehen dem Kunden keine Gewährleistungsrechte zu.
- (3) Sollten wir feststellen, dass zu bearbeitende Ware für die Bearbeitung ungeeignet ist, teilen wir dem Kunden dies unverzüglich mit. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich abzuholen, sofern wir nicht im Einzelfall eine andere Vereinbarung treffen.
- (4) Die bei der Bearbeitung des Kaffees des Kunden entstehenden Reststoffe gehen in unser Eigentum über.

10. Gewährleistung

- (1) Wir gewährleisten, dass die bearbeitete Ware nach Abschluss der Bearbeitung die jeweils einschlägige Spezifikation aufweist. Dies wird durch ein Analysezertifikat, das der Kunde von uns erhält, bestätigt. Veränderungen der Farbe sowie sensorischer Qualitätsmerkmale, die typischerweise durch die vorgenommene Bearbeitung des Kaffees entstehen, stellen keine Mängel dar.
- (2) Die bearbeitete Ware gilt als abgenommen, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb

von fünf Werktagen nach Eingang unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert. Der Kunde ist verpflichtet, die bearbeitete Ware nach Eingang auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und uns diese unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen, in Textform anzuzeigen. Versteckte Mängel sind nach ihrer Entdeckung unverzüglich, ebenfalls innerhalb von fünf Werktagen in Textform anzuzeigen.

- (3) Die Gewährleistungsrechte des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen AGB etwas Abweichendes vorgesehen ist. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr.

11. Rücklieferung; Abholung der Ware durch den Kunden

- (1) Die Abholung der Ware durch den Kunden hat rechtzeitig innerhalb des in der Auftragsbestätigung genannten Zeitraums, zu unseren üblichen Geschäftszeiten und nach vorheriger Terminabsprache zu erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger Abholung lagern wir die Ware auf Kosten des Kunden ein. Sollte im Einzelfall eine Nachbearbeitung der Ware durch uns erforderlich sein, informieren wir den Kunden rechtzeitig und vereinbaren einen neuen Abholtermin.
- (2) Die Rücklieferung erfolgt, sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart, nach Maßgabe der Klausel „Frei Frachtführer“ (FCA) gemäß den Incoterms® der Internationalen Handelskammer in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung, Ort ist unser Werksgelände. Wird die Abholung oder der Versand der Ware auf Wunsch des Kunden verzögert oder gerät dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug, geht die Gefahr bereits am Tag der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- (3) Die Abholung hat mit einer für den Transport von Lebensmitteln geeigneten Transporteinheit zu erfolgen. Sollten wir feststellen, dass die Transporteinheit diesen Anforderungen nicht genügt, behalten wir uns vor, die Verladung abzulehnen. Besteht der Kunde dennoch auf Verladung, haften wir für Schäden an der Ware, die auf den Zustand der Transporteinheit zurückzuführen sind (z.B. Verunreinigung, Geruch), nicht. Entscheidet der Kunde, dass die Transporteinheit nicht genutzt werden soll, lagern wir die Ware im Rahmen unserer Kapazitäten auf Kosten des Kunden ein.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, muss er uns etwaige Mehraufwendungen (z.B. wegen Einlagerung des Kaffees) ersetzen. Verletzt der Kunde schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten

muss er uns den insoweit entstandenen Schäden (einschl. Mehraufwendungen) ersetzen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, wenn der Kunde mit dem Annahmeverzug zugleich in Schuldnerverzug gerät, bleiben vorbehalten.

12. Verwendung unserer Firma u.ä.

Die Nennung der Geschäftsbeziehung zu uns sowie die Verwendung unserer Firma, unseres Logos etc. bedarf unserer vorherigen Zustimmung in Textform im Einzelfall.

13. Datenschutz

- (1) Wir erheben und verarbeiten die Daten unserer Kunden nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere beachten wir die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG 2018).
- (2) Unsere Hinweise zur Datenverarbeitung sind auf unserer Internetseite unter <https://www.cr3-kaffeeveredelung.com/de/impresumeinsehbar>.

14. Schlussbestimmungen

- (1) Ist der Kunde Kaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Sitz. Wir sind berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen.
- (2) Für die Verträge zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme seines Internationalen Privatrechts. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- (3) Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (4) Maßgeblich ist allein die deutschsprachige Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Anderssprachige Fassungen sind lediglich Übersetzungen.

Stand: Juli 2022